



Beiträge zur Blankwaffen- & Heereskunde

www.seitengewehr.de

© Rolf Selzer 2006



Die Haubajonette der Königlich Preußischen und Großherzoglich Badischen Grenzaufseher zu Fuß

Das Haubajonett der Königlich Preussischen Grenzaufseher zu Fuß.

„... nachdem durch A.K. O. vom 29. v. Mts. (29. Oktober 1879) die Ausrüstung der Grenzaufseher mit einem Hinterlader nach dem vorgelegten Modell mit Seitengewehr als Haubajonett genehmigt worden ist, mit der Anfertigung der Gewehre alsbald durch die Firma V. Ch. Schilling (V.C.S.) in Suhl und voraussichtlich im März k. J. mit der theilweisen Lieferung vorgegangen werden wird... Mit einem Bajonette der bisherigen Art (Dillenbajonett) werden die neuen Gewehre nicht versehen werden, sondern wie bei der Infanterie ec. mit einem als Seitengewehr zu tragenden Haubajonett. Ich habe indessen von der früher in Frage gekommenen Aptierung des an sich bewährten älteren Hirschfängers abgesehen, zumal von mehreren Seiten der Wunsch ausgesprochen ist, die Steueraufseher im Inneren statt des bisherigen, meist reparaturbedürftigen, unzuweckmäßigen Säbels mit diesem demnach zu verwendenden Hirschfänger zu versehen.“ C.-B. v. 25. Nov. 1879.

„Da wegen des Wegfalls des bisherigen Bajonets zu jedem Gewehr ein Haubajonett geliefert werden muß, so haben alle diejenigen Grenzaufseher, einschließlich der Revisionsaufseher, welche häufig zu ambulanten Grenzdienst herangezogen werden, denen ein Gewehr zum Dienstgebrauche dauernd übergeben wird, das Haubajonett als Seitengewehr zu führen. Alle bisherigen Revisionsaufseher halten den bisherigen Hirschfänger als Seitengewehr bei. Werden letztere Beamten dagegen ausnahmsweise zum ambulanten Grenzdienst mit herangezogen, so haben sie während der Dauer desselben ebenfalls das Haubajonett zu führen. Im allgemeinen ist darauf zu achten, daß bei jedem Gewehr jederzeit das seiner Nummer nach dazugehörige Haubajonett vorhanden ist und Vertauschungen in dieser Beziehung nicht vorkommen. ...

Die bisherigen Hirschfänger der Grenzaufseher, soweit sie nach Vorstehendem nicht den Revisionsaufsehern zu belassen sind, wollen Sie, unter Einziehung der bisherigen Säbel, zur Ausrüstung der Steueraufseher verwenden." C.-B.v. 17. März 1880.

Mit diesen Verordnungen wird eine Seitenwaffe beschrieben, welche in der angelsächsischen Literatur meist als "*Marine-Seitengewehr M/71*" fehlgedeutet wird. Es handelte sich hierbei um eine Seitenwaffe ähnlich dem Infanterie-Seitengewehr M/71, bei welchem nach Vorbild der Hirschfänger M/65 und M/71 Ledergriffschalen auf die Angel genietet wurden. Das aus Messing gefertigte Griffoberteil besitzt die gleiche Form wie das vorschriftsmäßige M/71. Die Scheide eines Hirschfängers besitzt keine Abnahmestempel und ist nur mit der Waffennummer gekennzeichnet. Die Scheide des hier abgebildeten Haubajonetts stellt die zur Waffe gehörende Ausführung dar. Das Mundblech mit der bereits vom Hirschfänger üblichen geschweiften Unterkante und das Ortblech in der vom M/71 bekannten Form mit gerader Oberkante. Außer vorhandenen Realstücken spricht für diese Scheidenform, daß die auf Fotos sichtbaren Haubajonette immer in einer Scheide mit spitz zulaufendem Ortblech und Knopf zu sehen sind. Die wenigen bekanntgewordenen Seitengewehre zum Grenzaufseher-Gewehr (G.A.G. M/79) wurden alle von V.C.S. gefertigt. Als Jahr der Übernahme in den Staatsbesitz läßt sich 1880 und 1881 nachweisen. Dies entspricht auch der oben erwähnten Einführungsverordnung, da in dieser der März 1880 als Termin der ersten Teillieferung genannt wird. Andere Fertigungsjahre und Hersteller können nicht ausgeschlossen werden. Die bei den gesichteten Seitengewehren auf dem Griff Rücken eingeschlagenen Waffennummern überschreiten die Zahl 4000, wobei aber bedingt durch das Fehlen einer Stempelvorschrift kein Rückschluß auf die ehemals vorhandene Anzahl an Waffen möglich ist. Außer den Abnahmestempeln auf dem Klängen Rücken ist das Seitengewehr nur noch auf der hinteren sichtbaren Seite der Angel und auf dem inneren Griffkopf gestempelt. Die Grenz- und Steueraufseher, welche bereits während ihrer Militärzeit das Offizier-Seitengewehr mit Portepée führen durften (Portepée-Unterroffiziere), waren dazu auch im Zolldienst berechtigt. Den anderen Beamten konnte diese Berechtigung nach einer (ca.) 15jährigen Gesamtdienstzeit verliehen werden. Beim Dienst mit dem Gewehr wurde davon unabhängig aber immer das Haubajonett mit Troddel geführt! 1908/09 sollte für die Zollaufseher ein „Schutzmann-Säbel“ (Füsilier-Offizier-Säbel) eingeführt werden, was aber auf teilweise heftige Kritik stieß. Die Oberkontrolleure versprachen sich davon eine per-

sönliche Aufwertung, wobei aber die Grenzaufseher entsprechend ihrem Aufgabenbereich für den Infanterie-Offizier-Degen (I.O.D. 89) plädierten. Stärker noch wurde der Unmut, als die 1913 eingeführte Selbstladepistole zu einer ungewöhnlichen Bewaffnung des Grenzaufsichtspersonals führte. Nach Wegfall des Gewehrs wurde nun zur Pistole weiterhin das Haubajonett bzw., da ein Aufpflanzen der Waffe nicht mehr möglich war, wieder der Hirschfänger geführt. Als diffamierend wurde dabei empfunden, daß nun in und außer Dienst der (privat erworbene) Füsilier-Offizier-Säbel mit goldenem Portepee und blauer Füllung getragen werden durfte, beim Dienst mit Pistole aber nur das Haubajonett bzw. der Hirschfänger mit einer Troddel aus gelber und blauer Wolle. Beim Füsilier-Offizier-Säbel handelt es sich um eine Offizier-Seitenwaffe mit Portepee, welche der des vergleichbaren Dienstgrades in der Armee (Portepee-Unterroffizier) entsprach. Das Haubajonett und der Hirschfänger mit (Unterroffizier-)Troddel wurden folgerichtig als Degradierung betrachtet, um so mehr, als z. B. den vergleichbaren Gendarmen auch das Portepee zugestanden wurde. Ausgelöst wurde dieser Unmut durch eine Verordnung des preußischen Finanzministeriums vom 9. Januar 1913:

„Die Ausrüstung der Zollaufseher des Grenzbewachungsdienstes mit Selbstladepistolen bietet keinen Anlaß zu einer Änderung des von diesen Beamten bisher als Seitengewehr geführten Bajonetts. Das Haubajonett wie auch der von den Zollaufsehern des inneren Dienstes getragene Hirschfänger stellen eine für den Hieb gut geeignete und beim Gehen und Laufen die nötige Bewegungsfreiheit gewährende Waffe dar, so daß bei dem guten Zustande, in dem sich die Seitengewehre befinden, und den noch vorhandenen reichlichen Reservebeständen die durch die Beschaffung eines neuen Seitengewehrs entstehenden, sehr erheblichen Kosten nicht zu rechtfertigen sein würden. Der Frage der Anschaffung von neuen Hieb Waffen wird vielmehr erst dann näher zu treten sein, wenn die jetzigen Bestände an Seitengewehren, die durch Neuanschaffungen nicht mehr ergänzt werden sollen, aufgebraucht sein werden. Ein Aufpflanzen des Seitengewehrs findet nach der Einführung der Pistole nicht mehr statt. Es können daher künftig die bisher nur für den inneren Dienst vorgesehenen Hirschfänger auch von den Zollaufsehern des Grenzbewachungsdienstes getragen werden. Da das Seitengewehr fortan in erster Linie als Hieb Waffe verwendet werden muß, als solches aber nur im scharfen Zustande einen wirksamen Schutz zu gewähren vermag, ersuche ich Euer Hochwohlgebohren dafür zu sorgen, daß von den Zoll-

aufsehern das Grenzbewachungsdienstes ausschließlich scharf geschliffene Seitengewehre geführt werden."

In den internen Mitteilungsblättern wie „Der Reichszollbeamte" erwies sich dieses Thema zwar als „Dauerbrenner", der Beginn des 1. Weltkrieges setzte aber auch hier andere Prioritäten.









Das Haubajonett der badischen Grenzaufseher zu Fuß

Zur Abrundung des Themas „Haubajonett" muß außer auf Preußen auch auf das Großherzogtum Baden eingegangen werden. Die badischen Grenzwachen waren bis kurz vor dem 1. Weltkrieg noch mit einem Zündnadelgewehr vom Kaliber 16 mm ausgerüstet. Wann diese Waffe abgelegt wurde, kann augenblicklich nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Sicher ist jedenfalls, daß noch 1910 (!) in der 2.

Kammer des Landtages in einer Debatte eine modernere Ausrüstung der Grenzaufseher gefordert wurde. Das zu diesem Zündnadelgewehr geführte Seitengewehr erscheint auf den ersten Blick wie eine Kurzform des preußischen Füsilier-Seitengewehrs M/1860. Erst bei eingehender Betrachtung fallen die Unterschiede ins Auge. Die Klinge entspricht zwar der des Füsilier-Seitengewehrs, das Haubajonett der Grenzaufseher ist aber ca. 7-9 cm kürzer als die preußische Militärausführung! Das Gefäß besitzt ebenfalls die für das Seitengewehr M/60 typische „Nase“ am Griffkopf, die Feder ist aber nicht wie bei diesem innen, sondern in der Art des Seitengewehrs M/71 außen angebracht.

Länge mit Scheide 57,5 cm Länge ohne Scheide
55,5 cm Klingenlänge 42,6 cm

Auf den noch vorhandenen Seitengewehren befindet sich kein Herstellerstempel. Als einzige Markierung wurde auf der auf dem Griffücken sichtbaren Angel ein gekrönter Buchstabe als Abnahmestempel und die Waffennummer 133XX eingeschlagen. Die Nummern der Gewehre liegen ebenfalls bei 13 000, was aber keinesfalls für die gefertigte Stückzahl steht! Ein solches im Wehrgeschichtlichen Museum Rastatt (WGM) aufbewahrtes Seitengewehr ist zusätzlich noch mit B.Z. (Badischer Zoll?) und Nummer gestempelt. Die Scheide entspricht in ihrer Form ebenfalls dem militärischen Vorbild. Das neben dem Haubajonett abgebildete Seitengewehr wurde in der Vergangenheit des öfteren ebenfalls den badischen Grenzwachen zugeschrieben. Belegbar scheint bisher aber nur die Zuordnung zur badischen Polizei zu sein, welche dieses Seitengewehr von den 20er bis in die 30er Jahre führte. In der Bekleidungsbestimmung für „Nicht berittene Aufseher der badischen Zoll- und Reichssteuer-Aufsichtsmannschaft (Grenzaufseher zu Fuß, Hafenaufseher, Schiffsbegleiter, Zuckersteueraufseher und Salzsteueraufseher) werden folgende Angaben gemacht:

*„a. Fußaufseher Hinterladergewehr mit Haubajonett, letzteres als Seitenwaffe
...An dem Haubajonett eine geschlossene Säbelquaste von gelber Wolle mit Füllung in Roth (Landesfarben) an goldgelbem Bande.*

b. Die sonstige Aufsichtsmannschaft trägt nur Kuppel oder Gurt und Seitengewehr mit Säbelquaste. Hilfsaufseher, die zur Lageraufsicht verwendet sind, tragen keine Bewaffnung.“

Einige dieser Haubajonette wurden durch Ausbuchsen der Parierstangenbohrung von ca. 22 mm auf ca. 17,4 mm für das System 71 oder 88 aptiert.



Teil I: Die Hirschfänger der Königlich Preussischen und Elsaß-Lothringischen Grenz- und Steueraufseher zu Fuß

Literatur

- Soweit nicht näher angegeben, wurden diverse Jahrgänge vom „Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung für die Königlich Preussischen Staaten“, abgekürzt „C.-B.“, sowie vom „Der Reichs-Zollbeamte“ benutzt.
- 1 Walter Eulitz; Geschichte des Zollgrenzdienstes, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 6, Bonn 1967.
 - 2 A. Hoffmann; Deutsches Zollrecht, Leipzig 1902.
 - 3 Werner Blankenstein; Die Preussische Landjägerei im Wandel der Zeiten, herausgegeben im Selbstverlag des Verfassers, Erfurt 1931.
 - 4 Rüdiger Franz; Preußisch-deutsche Seitengewehre 1807-1945, Band I, Schwäbisch Hall 1988.
 - 5 Firma Hermann Historica, München. Katalog der 1. Auktion vom 6. März 1982.
 - 6 Rolf Selzer; Die Abnahmestempel auf preußischen Blankwaffen um 1860, Deutsches Waffen-Journal 2/1990.
 - 7 Zoll-Dienstkleidung einst und heute, Bundesministerium für Wirtschaft und Finanzen, Bonn 1972. (Die Uniformdarstellungen sind blankwaffenkundlich äußerst fragwürdig.)
 - 8 Gerd Maier; Preussische Blankwaffen, Band V, Seite 779 ff, Biberach 1978.
 - 9 John Walter; The German Bayonet, London 1976.
 - 10 Paul Kiesling; Bayonets of the World, Band 4, Kedichem (Holland) 1976. Bild Nr. 915. Das Seitengewehr ist fälschlicherweise mit einer M/71-Scheide abgebildet.
 - 11 Gerd Maier; Preussische Blankwaffen, Band V, Seite 826 ff., Biberach 1978.
 - 12 Udo Lander; Beantwortung eines Leserbriefs im DWJ 7/89, Seite 878.
 - 13 Wolfgang Speh; Grenzaufseher-Gewehr M/79, DWJ 2/90, Seite 166.
 - 14 Export-Katalog der Firma Carl Eickhorn, Solingen ca. 1908/10.
 - 15 Udo Vollmer; Die Bewaffnung der Armeen des Königreichs Württemberg und des Großherzogtums Baden, Schwäbisch Hall 1981.
 - 16 A. Holzmann; Badens Orden und Ehrenzeichen, Wappen, Standarten und Flaggen und die Uniformen der Großherzoglich Badischen Zivil-Staats- Beamten. Karlsruhe 1909.
- Sowie: Lexikon des Kleidermachers, dritter Band, enthält die Uniformen der Königlich Preussischen Zoll- und Steuerbeamten, Nachdruck im Verlag „Heere der Vergangenheit“, Krefeld 1974.

Ohne die Hilfsbereitschaft und das zollgeschichtliche Fachwissen der Herren Hermann Miller und Wolfgang Speh vom Zoll-Kriminal-Institut in Köln wäre der Artikel nur schwerlich zu verwirklichen gewesen.

Für ihre freundlicherweise erteilte Mithilfe sei an dieser Stelle noch den Herren Hansjörg Kölz, Udo Lander, Herbert Reibetanz, Gerhard Seifert, Constantin Schumacher, Hans-Rudolf v. Stein, Oberregierungsrat Dr. Heinrich Kumpf von der Bundesfinanzakademie, Dr. Hanns-Ulrich Haecke vom Deutschen Klingensmuseum Solingen, der Firma Hermann Historica in München sowie Frau M. Dietzel vom Stadtarchiv Aachen und Herrn OMuR Krämer vom Waffenmuseum Suhl herzlich gedankt.

Veröffentlicht im Deutsches Waffen-Journal (DWJ) Heft 11/ 1990.